



Infodienst Landwirtschaft 1/2018

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	03
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020	03
Antragstellung ab 2018 mit DIANAweb	05
Einzug von Zahlungsansprüchen wegen zweimaliger Nichtnutzung	05
Neuer Aufruf zur Investitionsförderung	06
Förderung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Wissenstransfer)	06
Landwirtschaftliche Erzeugung	07
Die Stoffstrombilanzverordnung – eine neue düngerechtliche Regelung für die Landwirte	07
Verschärfte Anforderung für die Gewährung des Luftreinhaltbonus nach EEG	08
Koi-Herpes-Virus – auf dem Vormarsch?	09
Beratung	09
Wie weiter mit dem Betrieb, wenn der Ruhestand näher rückt / Wie weiter mit den Rentnern, die noch Landwirte sind?	09
Befragungen	11
Aufruf zur Teilnahme an einer Online-Befragung zu Agrarumweltmaßnahmen	11
Umfrage zu Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	11
Unternehmensbefragung zum Personalmanagement in l andwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen	12
Veranstaltungen und Bildungsangebote	12
Pflanzenbautagung 2018	12
Wirken die neuen Agrarumweltmaßnahmen?	13
Tagung über Nutzung nachwachsender Rohstoffe	13
Landeswettbewerb im Leistungsmelken 2018	14
23. Europäischer Bauernmarkt in Plauen	14
Veranstaltungen des LfULG von Februar bis Anfang April 2018	14
Veröffentlichungen	16
Neue Veröffentlichungen des LfULG	16
Informationen des Förder- und Fachbildungszentrums Zwickau	
Förderung	17
Antragstellung mit DIANAweb – ab 2018 ausschließlich im Internet	17
Hinweise zur Beihilfefähigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen	17
Neuabgrenzung von Natur aus benachteiligter Gebiete ab 2018 – Ausgleichszulage (AZL)	18
Förderangebot nach der Richtlinie „Natürliches Erbe“ zu Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen	18
Wichtige Hinweise	18
Postzustellung und E-Mail-Verkehr	18
Veranstaltungen und Bildungsangebote	19
Schulung zum Programm BESyD	19
Fortbildung zum/zur Staatlich geprüften Wirtschaftler/in für Landwirtschaft in Zwickau	19
Veranstaltungen	19
Sonstiges	20

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ende vergangenen Jahres hat die EU-Kommission erste Vorschläge zur Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Jahr 2020 vorgelegt. Über diese Vorschläge berichten wir in diesem Heft ausführlich.

Aus Anlass der nun beginnenden Diskussion möchte Sie das LfULG zu Ihrer Meinung über die aktuellen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen befragen. Die Befragung erfolgt im Rahmen der ELER-Fachbegleitung. Die Ergebnisse sollen in die Vorschläge für die neue Förderperiode einfließen. Ich bitte Sie ausdrücklich, sich an dieser Befragung zu beteiligen. Sie haben damit die Möglichkeit, Einfluss auf die Entwicklung unserer Agrarumweltmaßnahmen zu nehmen.

Details finden Sie im Beitrag „Weil uns Ihre Meinung wichtig ist – Aufruf zur Teilnahme an einer Online-Befragung zu Agrarumweltmaßnahmen“. Die Bitte, sich zu beteiligen, betrifft natürlich auch die anderen beiden Befragungen in diesem Heft.

Sicher haben Sie es bemerkt: Dieser Infodienst ist etwas anders gestaltet als bisher. Wir folgen damit der Anregung einer Leserin. Sie wies darauf hin, dass öfter Artikel nachgeschlagen werden und bat, dies zu erleichtern. Wir meinen, dies betrifft viele Leser. Aus diesem Grund stellen wir ab sofort jedem Infodienst ein Inhaltsverzeichnis voran und ordnen die Beiträge nach Rubriken.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr



Norbert Eichkorn

Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020

Diskussionsstand

Die EU-KOM hat am 29.11.2017 ihre Mitteilung zur Zukunft der GAP vorgestellt. In dieser legt sie ihre grundsätzlichen Vorstellungen über die strategische und inhaltliche Ausrichtung der **GAP nach 2020** dar. Details und konkrete Zahlen werden von der KOM noch nicht genannt. Über die finanziellen Rahmenbedingungen für die zukünftige GAP wird in den Verhandlungen zum Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (Entwurf Mai 2018) entschieden. Erste Entwürfe von EU-Verordnungen zur künftigen GAP sind für Juni 2018 angekündigt.

Eckpunkte der KOM-Mitteilung sind:

- Erhalt der Zwei-Säulen-Struktur
- wirksamere, gerechtere und gezieltere Ausgestaltung der Direktzahlungen, Prüfung von vier Optionen: obligatorische Kappung (mit Berücksichtigung Beschäftigungseffekte), Degression, Ausweitung Umverteilungsprämie, Beschränkung Zahlungen auf diejenigen, die aktive Landwirtschaft betreiben, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen
- weiterer Abbau der unterschiedlichen Direktzahlungs-Beträge zwischen den Mitgliedstaaten
- Vereinfachung und stärkere Ergebnisorientierung der Förderung, Verzicht auf Detailvorgaben durch die KOM in beiden Säulen
- stärkere Verantwortung für die Mitgliedstaaten – in nationalen Strategieplänen sollen sie eigene Ziele und Maßnahmen der 1. und 2. Säule festlegen, nach welchen die EU-Mittel ausgereicht werden
- Ersatz der derzeitigen umweltbezogenen Anforderungen in den GAP-Zahlungen wie Cross Compliance, Greening der Direktzahlungen und freiwillige Agrarumweltmaßnahmen durch obligatorische und freiwillige Maßnahmen der 1. und 2. Säule (Festlegung durch die Mitgliedstaaten)

Förderung

- mehr Mitspracherecht für die Mitgliedstaaten bei Verwaltung und Kontrolle
- besondere Unterstützung der ländlichen Gebiete (Stärkung Infrastruktur, neue Wertschöpfungsketten, Bioökonomie, Digitalisierung)
- Stärkung Junglandwirteförderung, Begleitung Generationswechsel
- Förderung der Nutzung moderner Technologien
- Umsetzung Verbrauchererwartungen an Gesundheit, Ernährung, Lebensmittelverschwendung, Tierschutz.

Die Agrarministerinnen und Agrarminister der Länder haben sich Mitte Januar 2018 auf gemeinsame Anliegen geeinigt, welche die Bundesregierung in die Verhandlungen in Brüssel mit einbringen soll. Sie sprachen sich aus für einen starken EU-Agrarhaushalt, für mehr Vereinfachung, für mehr Flexibilität. Man war sich einig darüber, dass die GAP grüner, zielgerichteter und effektiver werden muss. Eine Basisabsicherung für die Betriebe soll bestehen bleiben, die Höhe der Zahlungen muss dem Ziel der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung gerecht werden. Besonderes Augenmerk soll auf bäuerlich wirtschaftende Betriebe und die dort tätigen Arbeitskräfte gelegt werden. Zwischen den Ländern bestand Einvernehmen darin, ein Mindestmaß an Marktordnungsregelungen auf EU-Ebene beizubehalten, jedoch ist auch eine Stärkung der freiwilligen Instrumente zum Risikomanagement nötig. In den nächsten Wochen wird sich der Agrarrat intensiv mit den Kommissionsvorschlägen zur GAP nach 2020 beschäftigen.

Auch für die laufende Förderperiode wurden in Brüssel zum Ende des letzten Jahres Änderungen verabschiedet. Die sogenannte Omnibus-Verordnung (VO (EU) 2017/2393) beinhaltet zahlreiche Neuerungen, welche seit dem 01.01.2018 gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht noch eigene, nationale Spielräume ausgestaltende Regelungen dazu beschließen. Dies betrifft insbesondere:

■ Direktzahlungen

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, auf die verwaltungsaufwendige Umsetzung des „aktiven Landwirts“ zu verzichten. Einige Regelungen zum Dauergrünland wurden geändert, womit jedoch unmittelbar keine nennenswerten Auswirkungen für den Landwirt verbunden sind bzw. sich erst abschließend aus der nationalen, rechtlichen Umsetzung ergeben. Die Pflanzenarten Chinaschilf (*Miscanthus*) und durchwachsene Silphie (*Silphium perfoliatum*) sowie für Honigpflanzen genutzte Brachflächen („Bienenweide“) werden als ökologische Vorrangflächen anerkannt. Bei Eiweißpflanzen wurde der Gewichtungsfaktor auf 1,0 und bei Kurzumtriebsplantagen auf 0,5 erhöht. Zahlungen für Junglandwirte können auf 5 Jahre verlängert werden, auch wenn die Beantragung nicht unmittelbar ab Erstniederlassung erfolgte. Die Mitgliedstaaten können ihre Entscheidungen zu gekoppelten Zahlungen (gibt es in DE nicht) jetzt jährlich überprüfen. Es besteht für die Mitgliedstaaten bis 01.08.2018 die Möglichkeit, die schon getroffenen Regelungen zu Umverteilung und Umschichtung zwischen der 1. und 2. Säule der GAP zu überprüfen. Bereits im Vorfeld der Omnibus-Verordnung wurde ein Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen beschlossen, welches ebenfalls mit Beginn dieses Jahres in Kraft getreten ist.

■ Gemeinsame Marktorganisation

Die Mitgliedstaaten können künftig ein Preis-Mengen-Element in Milchlieferverträgen vorschreiben. Erzeugerorganisationen werden gestärkt – das bisherige kartellrechtliche Vorrecht der gemeinsamen Beschaffung von Betriebsmitteln im Rindfleisch- und Getreidesektor wird auf alle Sektoren ausgedehnt.

■ Entwicklung des ländlichen Raums

Die Risikoinstrumente wurden verbessert: Sektor-Einkommensstabilisierungen sind ab 20 % Auslöseschwelle möglich, ebenfalls die Auslöseschwelle für die Unterstützung von Versicherungen wurde auf 20 % gesenkt (das Instrument wird in Deutschland derzeit nicht angewendet).

Details zur Umsetzung in Deutschland werden sich in den nächsten Wochen ergeben und sollen dann im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Antragstellung 2018 im folgenden Infodienst 2/2018 abgebildet werden.

Weitere Informationen zu den o.a. Punkten finden Sie unter

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-4841_de.htm

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2393&from=DE>

Ansprechpartner SMUL:

Katrin Fichtner

Telefon: 0351/564-2317

E-Mail: katrin.fichtner@smul.sachsen.de

Antragstellung ab 2018 mit DIANAweb

Die Antragstellung in Sachsen erfolgt ab 2018 webbasiert mit DIANAweb. Damit muss ab 2018 kein Programm mehr lokal auf dem Rechner installiert werden, sondern die Bearbeitung des Antrags auf Direktzahlungen und Agrarförderung erfolgt online direkt im Browser.

Folgende technische Voraussetzungen sind erforderlich:

- Internet-Zugang
- empfohlen: DSL > 1.000 kBit (1 MBit/s) und Flatrate
- Systemanforderungen (PC, Notebook): 2 GB RAM
- Monitor Auflösung: 1.024 x 768 oder höher
- Internet Browser: Firefox, Chrome, Microsoft Edge
- im Browser: JavaScript aktiviert
- Popup Blocker deaktiviert zum Drucken des Datenbegleitscheins
- Drucker
- Adobe Reader ab der Version 9.0 oder vergleichbares Programm zum Lesen von pdf-Dateien

DIANAweb wird voraussichtlich Anfang März (10. KW) bereitgestellt.

Bitte informieren Sie sich auch im Internet unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1053.htm>

über den genauen Termin und die aufzurufende Seite.

Für die Anmeldung an DIANAweb benötigen Sie eine sächsische 10stellige Betriebsnummer (BNR10) und eine in Sachsen vergebene 15stellige Betriebsnummer (BNR15) sowie die zu dieser Nummer passende ZID-PIN (vom Sächsischen Landeskontrollverband LKV erhalten).

Alle erforderlichen Formulare sind in DIANAweb integriert. Die Anwendung unterstützt Sie bei der korrekten Antragstellung durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in und zwischen den Formularen sowie durch Anzeigen von Pflichtfeldern und Hinweisen zu den auszufüllenden Feldern. Auch die lage- und größengenaue Erfassung der Schläge und der ökologischen Vorrangflächen erfolgt ab 2018 direkt auf der Weboberfläche. Mit dem Umstieg auf das neue GIS-Programm steht Ihnen der gewohnte Funktionsumfang – optisch aufgefrischt – weiterhin zur Verfügung. Die Vorjahresdaten vom Amt – eigene Flächen sowie die der Nachbarn – müssen zukünftig nicht mehr separat abgerufen werden, sondern stehen sofort mit dem Start der Anwendung bereit.

Die Verpflichtung zur lage- und größengenaue Erfassung von Schlägen und ökologischen Vorrangflächen – GIS-Antrag – gilt ab 2018 nicht nur für sächsische Flächen, sondern bundeslandübergreifend, d. h. für alle Flächen, die darüber hinaus in einem oder mehreren anderen Bundesländern bewirtschaftet werden. Bitte informieren Sie sich im jeweiligen Bundesland, in dem Sie noch Flächen bewirtschaften. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Ansprechpartner LfULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Einzug von Zahlungsansprüchen wegen zweimaliger Nichtnutzung

Bereits im Infodienst 2/2017 wurde ausführlich über die Regeln des Einzugs von Zahlungsansprüchen (ZA) in die nationale Reserve wegen zweimaliger Nichtnutzung informiert (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27970>). Nach der Schlusszahlung der Direktzahlungen Ende April wird die Nutzung der ZA für das Antragsjahr 2017 endgültig feststehen. Unmittelbar danach werden durch die Agrarverwaltung ZA in dem Umfang eingezogen, wie sie zweimalig (2016 und 2017) nicht genutzt wurden.

Der Einzug erfolgt dabei **rückwirkend zum 16. Mai 2017**, dem Tag nach dem Schlusstermin für die Antragstellung 2017. Betroffene Betriebsinhaber erhalten einen Bescheid über den Einzug. Eine individuelle Anhörung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht vorgesehen, da die Entscheidung allein auf der festgestell-

Ansprechpartner LfULG:
Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

ten Nutzung von ZA beruht und kaum weitere entscheidungsrelevante Sachverhalte vorgetragen werden könnten. Um Überzahlungen und andere unerwünschte Folgen zu vermeiden, wird der Einzug sofort mit dem Bescheid vollzogen, d. h. ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Selbstverständlich steht dieses Rechtsmittel aber dennoch zur Verfügung. Im Falle einer Stattgabe würden die ZA später rückwirkend wieder zugeteilt.

Durch den Einzug von ZA, aber auch durch zwischenzeitliche Übertragungen oder betriebliche Umstrukturierungen, kann es zu unerwarteten Auswirkungen auf die Anzahl verfügbarer ZA für das Antragsjahr 2018 kommen. Überprüfen Sie daher unbedingt rechtzeitig vor dem **Stichtag 15. Mai** die Anzahl prämierelevanter ZA in Ihrem ZA-Konto (<https://www3.zi-daten.de/>)

Neuer Aufruf zur Investitionsförderung

Informationsveranstaltung zur Antragstellung

Ist eine Investition geplant? Soll dazu eine Förderung in Anspruch genommen werden? JA? Dann ist die Informationsveranstaltung zur Investitionsförderung genau das Richtige.

Die Bewilligungsstelle lädt anlässlich des Aufrufes der Investitionsförderrichtlinie LIW 2014, Teil II nach Dresden-Klotzsche ein. Es werden die wichtigsten Schritte zur Investitionsvorbereitung dargestellt und erforderliche Unterlagen für die Antragstellung erläutert. Sie erhalten Antwort auf Ihre Fragen rund um die Investitionsförderung.

Ort: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden, Raum 200

Termin: Donnerstag, den **01. März 2018**, 10 – 13 Uhr

Ansprechpartner LfULG:
Barbara Fischer
Telefon: 0351 8928-3800
E-Mail: barbara.fischer@smul.sachsen.de

Gudrun Krawczyk
Telefon: 0351 8928-3801
E-Mail: gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de

Aufgrund begrenzter Teilnehmerzahl wird um Anmeldung unter Angabe von Name, Anschrift (sowie ggf. Mailadresse) und Telefonnummer bis **spätestens 23. Februar** gebeten.

Hinweis: Der Aufruf ist für Anfang Februar geplant. Die dazugehörige Richtlinie und weitere Erläuterungen, auch zur Vorbereitung für das Seminar, finden Sie hier: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm>.

Förderung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Wissenstransfer)

Sachsen unterstützt Workshops, Arbeitskreise, Fachtagungen und -veranstaltungen durch ELER-Mittel

In Sachsen stehen ELER-Mittel bereit, mit denen Workshops, Arbeitskreise, Fachtagungen und -veranstaltungen einschließlich Demonstrationsvorhaben in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gefördert werden. **Bis zum 6. April 2018** können sich Anbieter, die Veranstaltungen organisieren und durchführen wollen, um eine Förderung bewerben. Anbieter des Vorhabens müssen nicht zwingend in Sachsen angesiedelt sein. Der Regelförderungssatz liegt bei 80 Prozent. Die konkreten Bedingungen für eine Antragstellung ergeben sich aus der Richtlinie „Landwirtschaft, Innovationen, Wissenstransfer (LIW/2014)“. Die Richtlinie, weitere Informationen sowie die Antragsformulare können unter der unten angegebenen Internetseite nachgelesen werden.

Die Förderbedingungen gewähren dem Antragsteller einen hohen Gestaltungsspielraum. Es werden lediglich allgemeine inhaltliche Schwerpunkte vorgegeben. Spezifische Inhalte und Methoden werden vom Antragsteller selbst konzipiert. Diese Vorgaben sollen die Umsetzung von praxisnahen und aktuellen Themen fördern.

Workshop – Tipps zur Antragstellung Wissenstransfer: Ein Workshop für Interessenten findet am **6. Februar 2018** von **10.00 bis 12.00 Uhr** in Dresden-Pillnitz statt. Teilnehmer erhalten Informationen zur Förderung sowie Hinweise zur Antragstellung. Veranstaltungsort ist die Fachschule für Gartenbau und Agrartechnik, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz, Hörsaal 1.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Um eine Anmeldung wird gebeten. Bitte schicken Sie dazu eine E-Mail an Tanja Mucke. Die E-Mailadresse finden Sie in der Seitenspalte.

Der Workshop ist Teil der Zukunftsinitiative simul+ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL).

Aufruf und Antragsformulare: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4770.htm>

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung: www.lsnq.de/wissenstransfer

Ansprechpartner LfULG:

Tanja Mucke

Telefon: 0351 2612-2103

E-Mail: tanja.mucke@smul.sachsen.de

Die Stoffstrombilanzverordnung – eine neue düngerechtliche Regelung für die Landwirte

Landwirtschaftliche Erzeugung

Am 01. Januar 2018 ist die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen, kurz **Stoffstrombilanzverordnung** (StoffBiV)“ in Kraft getreten (BGBl. 2017 Teil I Nr. 79 vom 22. Dezember 2017).

Für wen gilt die Stoffstrombilanzverordnung bereits ab 01.01.2018?

- Betriebe mit > 50 Großvieheinheiten (GV) oder > 30 ha LN bei einer Tierbesatzdichte von jeweils > 2,5 GV/ha,
- viehhaltende Betriebe mit einem betriebseigenen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von > 750 kg Stickstoff (N)/Jahr, die die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn diese Betriebe Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen (Bagatellgrenze bis 750 kg N/Jahr) und
- Betriebe die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem der o. g. viehhaltenden Betriebe in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Bevor **ab dem Jahr 2023** fast alle landwirtschaftlichen Betriebe zur Stoffstrombilanzierung gemäß § 1 Absatz 3 StoffBiV verpflichtet sind, ist im Düngegesetz vorgeschrieben, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung überprüft. Diese Evaluierung muss **bis spätestens 31.12.2021** abgeschlossen sein. Im Ergebnis sind Anpassungen der derzeitigen Regelung möglich.

Was müssen die betroffenen Betriebe tun?

Die in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Betriebsinhaber müssen **jährlich eine betriebliche Stoffstrombilanz** für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor erstellen.

Dazu ist es notwendig, zu ermitteln:

die dem Betrieb innerhalb des Bezugsjahres zugeführten Nährstoffmengen,

- insbesondere durch Futtermittel, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate, landwirtschaftliche Nutztiere, die symbiotische N-Bindung angebaute Leguminosen sowie Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, jedoch nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen)

und die vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen,

- z. B. durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Düngemittel, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut, landwirtschaftliche Nutztiere.

Die entsprechenden Belege – insbesondere Rechnungen oder Lieferscheine – für die jeweilige Zufuhr oder Abgabe, sind geordnet bereitzuhalten.

Alle Unterlagen und Aufzeichnungen sind **mindestens 7 Jahre** aufzubewahren.

Soweit vorgeschriebene Kennzeichnungen oder eigene Untersuchungen auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vorliegen, sind diese für die Ermittlung der Gehalte heranzuziehen. Ansonsten sind die in dem umfassenden Anlagenteil der Verordnung enthaltenen Mindestwerte (Anlage 1 StoffBiV), die weitgehend den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) entsprechen, zu berücksichtigen. Im Falle von Stoffen oder Tierarten die nicht in der Anlage erfasst sind, können vom LfULG herausgegebene Richtwerte verwendet werden.

Für die betroffenen Betriebsinhaber bestehen gem. § 7 StoffBiV ab sofort folgende **Aufzeichnungspflichten**:

- Dem Betrieb zugeführte Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren
Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr
- Vom Betrieb abgegebene Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren
Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Abgabe
- Ausgangsdaten, Ergebnisse und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen, einschließlich der Bilanzwertermittlung
Frist: spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres

Das Bezugsjahr ist gem. § 3 Absatz 2 StoffBiV vom Betriebsinhaber vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Bilanz festzulegen und muss mindestens für die drei Bezugsjahre, die zur Erstellung der fortgeschriebenen dreijährigen Bilanz erforderlich sind, beibehalten werden. Als Bezugsjahr ist das vom Betriebsinhaber für die Erstellung des Nährstoffvergleichs nach der Düngeverordnung gewählte Düngejahr heranzuziehen.

Nach den Formvorgaben der Verordnung (Anlage 2 StoffBiV) sind gemäß § 6 Absatz 1 StoffBiV jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des festzulegenden Bezugsjahres, die jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanzen zu erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz zusammenzufassen (Anlage 3 StoffBiV).

Der Durchschnitt des dreijährigen Bilanzwertes für den Nährstoff Stickstoff ist jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres zu bewerten:

Hierzu gibt es entsprechend § 6 Absatz 2 StoffBiV folgende zwei Bewertungsverfahren, aus denen der landwirtschaftliche Betrieb (Flächenbewirtschaftung) ein Verfahren wählen kann:

- a) Bewertung mit einem maximal zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg N/ha (nicht für flächenlose Betriebe) oder
- b) Berechnung eines betriebsindividuellen maximal zulässigen Bilanzwertes nach einem mit Anlage 4 StoffBiV vorgegebenen Bewertungssystem, das im Einklang mit den Vorgaben der DüV steht (z. B. Vorgaben für unvermeidbare N-Verluste). Dieser Bilanzwert darf gem. § 6 Absatz 3 Nr. 2 StoffBiV um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

Ansprechpartner LfULG:

Astrid Weinhold

Telefon: 035242 631-7233

E-Mail: astrid.weinhold@smul.sachsen.de

Ansprechpartner SMUL:

Clemens Pohler

Telefon: 0351 564-2334

E-Mail: clemens.pohler@smul.sachsen.de

Zu den neuen Anforderungen der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) wird das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) kurzfristig weitere Hinweise, tiefergehende Erläuterungen und die für die Berechnung notwendigen Anlagen mit den Richtwerten sowie Formulare im Internetauftritt des SMUL zur Verfügung zu stellen.

Für die Erstellung der Stoffstrombilanzen nach Ablauf des ersten Bezugsjahres ist auch vorgesehen, ein entsprechendes Modul im Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD (Version 2019) bereit zu stellen.

Verschärfte Anforderung für die Gewährung des Luftreinhaltebonus nach EEG

Bestimmte Betreiber von mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlagen erhalten auf der Grundlage der weitergeltenden Regelung aus dem EEG 2009 eine als Luftreinhaltebonus bekannte Zusatzvergütung von 1 Eurocent/kWh, soweit die zulässigen Emissionswerte für Kohlenmonoxid und Stickoxide eingehalten sind und der Emissionswert für Formaldehyd 40 mg/m³ nicht übersteigt. Aufgrund des Fortschritts des Standes der Technik hat die Umweltministerkonferenz am 28. Dezember 2017 den neu gefassten Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) bestätigt, wonach der Luftreinhaltebonus **ab dem 1. Juli 2018** nur noch gewährt wird, wenn ein Emissionswert von 20 mg/m³ Formaldehyd eingehalten wird.

Hintergrund ist u. a. die neue Erkenntnis, dass Formaldehyd der Kategorie 1 B nach CLP-Verordnung „kann Krebs erzeugen“ zugeordnet wurde. Deshalb haben sich die Länder auf niedrigere Emissionswerte für alle neuen und bestehenden immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen verständigt, die nunmehr auch für die Gewährung des Luftreinhaltebonus zum Tragen kommen.

Um den Luftreinhaltebonus zu erhalten, müssen auch künftig durch jährliche Wiederholungsmessungen die Emissionswerte nachgewiesen werden. Im Freistaat Sachsen wird die Bonuszahlung weiterhin durch eine Bescheinigung des SMUL bestätigt, die sich automatisch verlängert, wenn innerhalb der folgenden 12 Monate eine erfolgreiche Wiederholungsmessung dem Netzbetreiber vorgelegt wird.

Da die alte Bescheinigung nun nicht mehr ausreicht, muss für die Zahlungen **ab 1. Juli 2018** eine neue beantragt werden. Ansprechpartner ist weiterhin das SMUL, Referat 53.

Ansprechpartner SMUL:

Referat 53

Achim Bobeth

Telefon: 0351 564-6536

E-Mail: achim.bobeth@smul.sachsen.de

Koi-Herpes-Virus – auf dem Vormarsch?

Die Koi-Herpes Virusinfektion (KHV-I) der Karpfen hat seit ihrem Erstdnachweis in Sachsen im Jahr 2003 zu massiven Verlusten in betroffenen Karpfenteichwirtschaften geführt. Die Erkrankung zeigte teilweise einen seuchenartigen Verlauf und erfasste in einigen Betrieben ganze Teichgruppen mit Mortalitätsraten bis zu 100 %.

Um der massiven existenziellen Bedrohung der betroffenen sächsischen Fischhaltungsbetriebe wirksam entgegen zu steuern, wurde durch das Staatsministerium für Soziales (SMS) und die Sächsische Tierseuchenkasse bereits 2006 ein KHV Bekämpfungsprogramm aufgelegt, welches die flächendeckende Diagnostik und Beratung der Teichwirtschaften ermöglichte und die Erarbeitung von Sanierungskonzepten unterstützte. Zusätzlich konnten in den Jahren 2009 bis 2014 durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) Mittel des Europäischen Fischereifonds (EFF) für ein KHV-Tilgungsprogramm genutzt werden. Mit Hilfe betriebsbezogener Sanierungskonzepte gelang die schrittweise Zurückdrängung der KHV-I im Freistaat, so dass 2015 nur noch 9 von 185 untersuchten Karpfenbeständen betroffen waren.

Erste Anzeichen deuten nun darauf hin, dass im kommenden Sommer ein verstärkter Ausbruch der Seuche bevorstehen könnte. In 31 von 249 untersuchten Karpfenbeständen wurde 2017 bereits KHV nachgewiesen, mit insbesondere bei Satzkarpfen erheblichen Ausfällen. Das bedeutet eine deutliche Zunahme im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren. Ein wellenförmiges Auftreten der KHV-I mit Ausbreitungstendenz in bestimmten Gebieten mit hoher Teichwirtschaftskonzentration ist zu befürchten.

Präventive Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche, wie zum Beispiel der Einsatz von Branntkalk, dürfen nicht den Naturschutzregelungen entgegenlaufen. Für Teichwirte, die Teichförderung beantragt haben, sind zudem die Vorgaben der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015) bindend. Ein Informationsblatt zur KHV-Prävention und zu Fördermöglichkeiten durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank SAB wird derzeit vom SMUL erstellt und **zum 15. Februar** auf der Internetseite unter www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm eingestellt werden. Bitte beachten Sie diese Informationen.

Ansprechpartner SMUL:

Ulrike Weniger

Telefon: 0351 564 2356

E-Mail: ulrike.weniger@smul.sachsen.de

Dr. Annett Weigel

Telefon: 0351 564 2353

E-Mail: annett.weigel@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner LfULG für
RL TWN/2015:**

Örtlich zuständige Förder- und

Fachbildungszentren (FBZ) bzw.

Informations- und Servicestellen (ISS)

Ansprechpartner

Fischgesundheitsdienst:

Dr. Kerstin Böttcher

Telefon: 0351 8060880

E-Mail: boettcher@tsk-sachsen.de

Dr. Grit Bräuer

Telefon: 0351 8060818

E-Mail: braeuer@tsk-sachsen.de

Wie weiter mit dem Betrieb, wenn der Ruhestand näher rückt / Wie weiter mit den Rentnern, die noch Landwirte sind?

Die Entscheidung, den Betrieb nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter zu führen oder die Zukunft des Betriebes anderen zu überlassen fällt oft nicht leicht und sollte gründlich und rechtzeitig bedacht werden. Erheblich einfacher wird dieser Schritt, wenn die Nachfolge innerhalb der Familie geklärt wurde. Über Verträge (Hofübergabevertrag bzw. Gesellschafts- oder Pachtvertrag zuzüglich Absicherung mittels Erbvertrag oder Testament) können die entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden.

Beratung

Nicht jeder einzelbetriebliche Landwirt möchte oder kann jedoch seine wirtschaftliche Aktivität einstellen, auch wenn sein Alter und seine geleisteten Beiträge einen Anspruch auf eine Rente begründen. Was den einzelnen dazu bewegt den Betrieb über das Renteneintrittsalter hinaus weiter zu führen hat vielfältige Ursachen. Einige sind rüstig und haben Freude an ihrer Arbeit. Manche haben nach einem abgeschlossenen Berufsleben außerhalb der Landwirtschaft endlich Zeit für den Nebenerwerbsbetrieb. Anderen fehlt der Hofnachfolger oder die erworbenen Rentenansprüche reichen nicht aus, um die Kosten des täglichen Lebens tragen zu können. Unabhängig von den Gründen gilt es für den Betriebsinhaber im Rentenalter einige Regelungen zu beachten. Sie betreffen Steuern, Renten und die Kranken- und Pflegeversicherung.

Eine Besonderheit unserer Region ist es, dass die heute in den Ruhestand gehenden Landwirte in aller Regel eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung und eine Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterssicherung beantragen können. Beide Systeme agieren weitestgehend unabhängig voneinander und die Beantragung muss separat, rechtzeitig und mit den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen.

- Die Rente aus der Deutschen Rentenversicherung kann bei Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt werden.
- Die Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse kann beantragt werden,
 - wenn die Regelaltersgrenze erreicht,
 - die Wartezeit von 15 Jahren erreicht und
 - der landwirtschaftliche Betrieb abgegeben wurde.
(Wird das landwirtschaftliche Unternehmen teilweise [auch stufenweise] abgegeben, so liegt eine rechtswirksame Abgabe erst vor, wenn der nicht abgegebene Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens 99,9 Prozent der festgesetzten Mindestgröße [8 ha] nicht mehr überschreitet.)
(Quelle:
http://www.svfg.de/40-leistung/leis02_ak/leis0202_ak_rente/leis020202_ak_ar_bu/leis02020202_ar_bu_abgabe/index.html)
- beide Renten können bei Erfüllung bestimmter Kriterien auch vor Eintritt der Regelaltersgrenze beantragt werden. Die Absprachen dazu müssen mit dem jeweiligen Rententräger besprochen werden.

Zum Rentenantrag gehört bei beiden Systemen der Antrag zur Krankenversicherung. Wer am Ende der beruflichen Laufbahn Landwirt war, verbleibt üblicherweise in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Wer jedoch in einem Arbeitsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt war und einen Nebenerwerbsbetrieb in der Landwirtschaft führte, war in der Regel bei einer anderen Krankenkasse vorrangig versichert.

Bei Renteneintritt und Weiterbewirtschaftung des Unternehmens fällt diese Vorrangversicherung allerdings weg und die verpflichtende Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung lebt auf, wobei nunmehr Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer und zugleich aus der Rente zu zahlen sind.

Es ist unbedingt erforderlich, rechtzeitig auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung zuzugehen und die Modalitäten der Beitragszahlung zu klären. Ihr Steuerberater wird Ihnen zudem erläutern, welche Auswirkungen eine Weiterführung des Betriebes auf die Steuerlast haben wird.

Wenn Sie Unterstützung bei der Wertung aller Informationen benötigen oder Sorge haben, nicht alle Aspekte bedacht oder verstanden zu haben, stehen wir Ihnen gern zur Seite.

Ansprechpartner Beratungsdienst zur Einkommens- und Vermögenssicherung:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-23

Telefax: 034206 589-60

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

www.smul.sachsen.de/lfulg/10774.htm

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-31

Telefax: 034206 589-60

E-Mail:

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Weil uns Ihre Meinung wichtig ist!

Aufruf zur Teilnahme an einer Online-Befragung zu Agrarumweltmaßnahmen

Das LfULG plant für März 2018 eine Befragung zu Maßnahmen nach der RL AUK/2015 und ÖBL/2015 sowie zur Naturschutzqualifizierung nach RL NE/2014. Befragt werden alle online erreichbaren sächsischen Landwirte und Landbewirtschafter. Die Befragung erfolgt im Rahmen der ELER-Fachbegleitung.

Wir möchten z. B. von Ihnen wissen:

- Sind die Maßnahmen in ihrem Betrieb praktikabel umsetzbar?
- Welche Probleme sehen Sie?
- Wie schätzen Sie die Wirkung der Maßnahmen für die Umwelt ein?
- Welche Lösungsvorschläge zur Verbesserung bestehen aus Ihrer Sicht?
- Warum nehmen Sie nicht (an bestimmten) Agrarumweltmaßnahmen teil?

Die **Ergebnisse** werden dem SMUL übermittelt und **dienen zur Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen der neuen Förderperiode.**

Ihre Meinung ist wichtig. Wir bitten Sie um Ihre Mitwirkung!

Die Befragung erfolgt Online. Sie erhalten per E-Mail einen Link. Über den Link können Sie Ihren betriebspezifischen Fragebogen mit ausgewählten Fragen öffnen und ausfüllen. Mit Beendigung Ihrer Eingaben werden die ausgefüllten Fragebögen an das LfULG zurückgesendet. Hierdurch soll der zeitliche Aufwand für Sie möglichst gering gehalten werden.

Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und anonym ausgewertet.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die nebenstehenden Ansprechpartner wenden.

Befragungen

Ansprechpartner LfULG:

Astrid Münnich

Telefon: 0351 2612-2403

E-Mail: astrid.muennich@smul.sachsen.de

Marie-Luise Wedemeyer

Telefon: 0351 2612-2405

E-Mail:

marie-luise.wedemeyer@smul.sachsen.de

Umfrage zu Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Richtlinie LIW/2014 Teil A)

Ankündigung einer Onlineumfrage im Auftrag des SMUL – bitte wirken Sie mit!

Im Rahmen der Bewertung des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR) werden Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des EPLR analysiert.

Für die aktuell durchzuführende Zentralbewertung wird unter anderem untersucht, wie Begünstigte die EPLR-Förderung einschätzen. Dazu wird im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) durch die AFC Public Services GmbH eine Onlineumfrage bei Begünstigten mit abgeschlossenen investiven Fördervorhaben durchgeführt.

Sie dient der Ermittlung potenzieller Verbesserungen im Förderverfahren. Ziel ist es, die Umsetzung vor allem für die Begünstigten weiter zu vereinfachen. Die bisherigen Erfahrungen und Einschätzungen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Optimierung der EPLR-Förderung.

Diejenigen, die unter die Zielgruppe fallen, werden **voraussichtlich im Februar 2018** per E Mail kontaktiert und erhalten einen Link, welcher zur Onlineumfrage führt. So wird sichergestellt, dass die Angaben vollkommen anonym erhoben und streng vertraulich behandelt werden. Keine weiteren Personen oder Institutionen erhalten Zugriff auf die Antworten.

Bitte beteiligen Sie sich an der Onlineumfrage, wenn Sie die E-Mail erhalten und tragen Sie so zum Gelingen der Zentralbewertung und zur Verbesserung des Förderverfahrens bei!

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit gern an nebenstehende Ansprechpartner.

Ansprechpartner AFC:

AFC Public Services GmbH

Dottendorfer Straße 82

53129 Bonn

Dr. Volker Ebert

Telefon: 0228 98 579-45

Telefax: 0228 98 579-79

E-Mail: volker.ebert@afc.net

Ansprechpartner SMUL:

Thomas Kannegiesser

Telefon: 0351 564-2238

E-Mail:

thomas.kannegiesser@smul.sachsen.de



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Unternehmensbefragung zum Personalmanagement in landwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen

Personalentwicklung – auch ein Thema für Sie in Ihrem Unternehmen? Verschiedene branchenübergreifende Veröffentlichungen weisen darauf hin, dass die Unternehmen teilweise bereits heute schon nicht mehr genügend Bewerber finden können. Deshalb hängt die zukunftsorientierte Entwicklung Ihres Unternehmens von einer effektiven Personalplanung ab.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) führt dazu eine Unternehmensbefragung durch. Ziele sind:

- eine Prognose bis 2025 zu Bedarf und Angebot an landwirtschaftlichen Fachkräften
- künftigen Anforderungen an die Ausbildung/Qualifikation zu ermitteln

Darüber hinaus soll festgestellt werden, welche Maßnahmen nötig sind, um auch zukünftig den Nachwuchs in den „Grünen Berufen“ quantitativ und qualitativ zu sichern. Der Erfolg der Befragung ist **nur durch IHRE aktive Teilnahme** möglich. Sie hat auch entscheidenden Einfluss auf das qualitative Ergebnis der Befragung.

Bitte nehmen Sie sich deshalb die Zeit und füllen Sie die Fragebögen aus!

Die Fragebögen finden Sie unter den folgenden Links:

■ **Fragebogen für juristische Personen** www.lsnq.de/BefragungJP

■ **Fragebogen für natürliche Personen** www.lsnq.de/BefragungNP

Die Empfänger des gedruckten Infodienstes finden die Fragebögen zusätzlich auch gedruckt als Beilage.

Für die ersten 50 Rücksender gibt es als kleines Dankeschön **gratis** eine **CD-ROM vom GQS_{SN} Hof-Check Version 2018**. Infos zum GQSSN Hof-Check finden Sie unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/2851.htm>

Wir danken Ihnen im Voraus recht herzlich für Ihre Teilnahme sowie für Ihre Erfahrungen und Meinungen die helfen, den Erfolg der Untersuchung zu sichern.

Ansprechpartner LfULG:

Tobias Pohl

Telefon: 0351 2612-2406

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de

Dr. Christoph Albrecht

Telefon: 0351 2612-2209

E-Mail:

christoph.albrecht@smul.sachsen.de

Veranstaltungen und Bildungsangebote

Pflanzenbautagung 2018

Der Schwerpunkt der Tagung liegt auf Hinweisen und Empfehlungen zur Umsetzung der neuen Düngeverordnung im Pflanzenbau, verbunden mit Vorschlägen zur Frühjahrsdüngung 2018.

Die neuen Regelungen im Düngerecht sind mit anspruchsvollen Anforderungen an die Düngepraxis verbunden. Es wird daher beleuchtet, welche Optionen bestehen mit der Fruchtfolgegestaltung darauf zu reagieren und welche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit mit diesen verbunden sein können. Zudem wird ein Ausblick gegeben, wie sich der Pflanzenbau der Zukunft unter Beachtung aktueller Regelungen und der Nutzung neuer technischer Möglichkeiten im Acker- und Pflanzenbau darstellen wird. Darüber hinaus wird zu neuen Angeboten des Deutschen Wetterdienstes informiert. Ergänzend dazu wird das neue Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD, ein kostenfreies PC-Programm, vorgestellt. Mit BESyD können die neuen rechtlichen Anforderungen an die Berechnung und Nachweisführung zur Düngedarfsermittlung sowie zur Erstellung der Nährstoffvergleiche praxisgerecht, umfassend und sicher erfüllt werden.

Zudem wird über wichtige Punkte der Düngeverordnung, dies betrifft insbesondere die Düngedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich, sowie über die Anforderungen der Stoffstrombilanzverordnung informiert.

Abschließend werden die aktuellen N_{\min} - und S_{\min} -Gehalten sächsischer Ackerstandorte vorgestellt und entsprechende Empfehlungen zur Frühjahrsdüngung 2018 ausgesprochen.

Nähere Informationen finden Sie hier:
<https://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm#58108>

Termin: **23. Februar 2018**
09:00 bis 13:00 Uhr
Ort: Gaststätte »Groitzscher Hof«
Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal, OT Groitzsch

Ansprechpartner LfULG:
Dr. Michael Grunert
Telefon: 035242 631-7201
E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de

Wirken die neuen Agrarumweltmaßnahmen?

Drei Jahre gibt es bereits das Sächsische Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP). Seitdem werden nach den Vorgaben der Förderrichtlinien AUK (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und ÖBL (Ökologischer/Biologischer Landbau) etwa 30 % des Grünlandes sowie 7,5 % der Ackerflächen bewirtschaftet.

Gemessen an den Zahlen ist dies ein Erfolg, ja zum Teil wurden die Erwartungen sogar weit übertroffen. Aber wie sieht es mit der Wirkung der Maßnahmen aus? Können die gesteckten Umwelt- und Naturschutzziele damit erreicht werden? Wie ist die Umsetzung aus Sicht der Verwaltung und der Kontrolle zu bewerten? Wie kommt die Praxis mit den Maßnahmen zurecht?

Erste Antworten auf diese Fragen gibt die Veranstaltung
„Aktuelles zur Fachbegleitung und Umsetzung der RL AUK und ÖBL“

am: **07. Februar 2018**
09:30 bis 13:00 Uhr
im: Landwirtschafts- und Umweltzentrum
Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen.

Nähere Informationen finden Sie hier:
<https://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm#58108>

Ansprechpartner LfULG:
Dr. Gerhard Riehl
Telefon: 037439 742-21
E-Mail: gerhard.riehl@smul.sachsen.de

Tagung über Nutzung nachwachsender Rohstoffe im März an der TU Dresden

Mit seiner bereits seit über 20-jährig währenden Tradition findet vom **15. bis 16. März 2018** die 23. Fachtagung „Nutzung nachwachsender Rohstoffe – Bioökonomie 3.0“ an der TU Dresden statt. Die Tagung informiert über besonders aktuelle, praxisnahe und wissenschaftliche Themen aus dem Bereich nachwachsender Rohstoffe für breite Anwendungen.

Unter der Schirmherrschaft von Staatsminister Thomas Schmidt stehen zwei Themenblöcke im Fokus der Veranstaltung. Neben der energetischen Nutzung, welche u. a. mit Biomassefeuerungsanlagen den Schwerpunkt am ersten Veranstaltungstag bildet, werden am zweiten Tag Themen der praktischen Implementierung wie neue Werkstoffe aus Nachwachsenden Rohstoffen und Biokonservierung von agrarischen Reststoffen eine Rolle spielen.

Den Auftakt am ersten Tag übernimmt Artur Auernhammer, Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender des Bundesverband BioEnergie e. V. mit seinem Plenarvortrag zum Thema „Klimaschutz durch Bioenergie“. Als Highlight der Veranstaltung gilt die Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Wirtschaft, Forschung, Politik und Verbänden unter dem Motto „Anforderungen an eine klimaschutzgerechte und nachhaltige Bioenergienutzung“.

Ausführliche Informationen zum Programm sowie zu den Anmeldemodalitäten sind auf der Webseite unter <http://www.dbi-gti.de/termine/nawaro.html> zu finden. Eine **Anmeldung ist bis zum 7. März 2018** möglich.

Ansprechpartner SMUL:
Herwig Vopel
Telefon: 0351 564-2339
Telefax: 0351 564 2309
E-Mail: herwig.vopel@smul.sachsen.de

Landeswettbewerb im Leistungsmelken 2018

Ansprechpartner LfULG:

Ulrike Weber-Loth

Telefon: 0351/8928-3403

E-Mail:

ulrike.weber-loth@smul.sachsen.de

Vom **12. bis 16. Februar 2018** wird im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch der Landesmelkwettbewerb durchgeführt.

2017 haben sich sächsische Melker in den Regionalwettbewerben für diesen Wettbewerb qualifiziert.

Die Wettbewerbsteilnehmer werden in Theorie und Praxis (Handmelken, Melken am Karussell und an der Fischgräte) geprüft.

23. Europäischer Bauernmarkt in Plauen

In der Zeit **vom 3. bis 10. März 2018** findet in Plauen der 23. Europäische Bauernmarkt unter der Schirmherrschaft des Sächsischen Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft Thomas Schmidt statt. Traditionell wird der Markt auch in diesem Jahr in der Veranstaltungshalle auf dem Dach des Möbelhauses Biller ausgerichtet.

Rund 70 Aussteller und Direktvermarkter aus 11 europäischen Ländern nehmen daran teil. Eröffnungsland und Mottogeber 2018 ist Ungarn, deshalb lautet es diesmal „Üdvözöl Magyarországot – Ungarn grüßt“.

Der Markt ist täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet und am Samstag, dem 10. März von 10:00 bis 16:00 Uhr. Ein abwechslungsreiches kulturelles Rahmenprogramm rundet das Marktgeschehen ab.

Weitere Informationen finden Sie unter www.smul.sachsen.de/lfulg/11295.htm

Ansprechpartner:

Michael Bretschneider

Verein Vogtländischer Bauernmarkt e. V.

Rothenkirchen

E-Mail: bauernmarkt@biller.de

Veranstaltungen des LfULG von Februar bis Anfang April 2018

Datum	Thema	Ort
06.02.18	Pillnitzer Weinbautag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
06.02.18	Förderung des Wissenstransfers in Sachsen: Workshop für Antragsteller	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Hörsaal 1 (EG), Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
07.02.18	Aktuelles zur Fachbegleitung und Umsetzung AUK und ÖBL: »Wirken die neuen Agrarumweltmaßnahmen?«	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
07.02.18	Schadnagerbekämpfung für Landwirte	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.02.18	Geokolloquium: Boden, Umwelt und Mensch zwischen Stadt und Land	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
08.02.18	Anbau von Paprika und Erdbeeren unter Glas	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
14.02.18	Schulungstag Lehrwerkstatt Technik der Innenwirtschaft: Anlagen zur Jauche-, Gülle- und Sickersaftlagerung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.02.18	Pflanzenbautagung	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
24.02.18-25.02.18	Sachkunde Schaf- und Ziegenhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
24.02.18	Mutterkuhhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
27.02.18	Branchengespräch Biogas - Emissionen von Biogasanlagen; Biogas-Fachgespräch mit DBFZ und UIZ	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
27.02.18	Düngung für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
27.02.18	Haltungshygiene Rind Die Veranstaltung ist auf den 24.04.2018 verschoben.	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.02.18	Anleitung zum kontrollierten, integrierten Obstbau - Pflanzenschutzempfehlungen	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
28.02.18-02.03.18	Sachkundelehrgang nach Tierschutz-schlachtverordnung (einschl. Prüfung)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
01.03.18	Freiberger Kolloquium: Ein 291 Millionen Jahre alter Boden - Lebensraum und Klimaarchiv der Fossilagerstätte Chemnitz	Freiberg
01.03.18	Praktikerschulung Schaf: Lammzeit und Reproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
02.03.18	Pillnitzer GaLaBau-Tag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
03.03.18	Tag der offenen Tür in den Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
06.03.18	Programm »Lagerka«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.03.18-07.03.18	Fachtag Fischerei	LfULG, Referat Fischerei, Gutsstraße 1, 02699 Königswartha
07.03.18	Sächsischer Futtertag	Veranstaltungsort geändert – jetzt: »Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
07.03.18	Fachtag Bau und Technik: Schweinehaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
09.03.18	Tiertransport-VO (Ergänzungslehrgang)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.03.18	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54-56, 04860 Torgau OT Graditz
10.03.18-11.03.18	Azubi- und Studientage Westsachsen	Sachsenlandhalle, An der Sachsenlandhalle 3, 08371 Glauchau
13.03.18-14.03.18	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil II)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
15.03.18	Geokolloquium: Wie und wie zuverlässig ist die geologische Zeitskala 2018 kalibriert?	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
15.03.18	Workshop Herdenschafhaltung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen
21.03.18	Digitale Dörfer	Großenhain
21.03.18	Fachtag Bau und Technik: Rinderhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
22.03.18	Freiberger Kolloquium: Präkämzoische Mineralisationsanzeichen im Raum Bitterfeld-Delitzsch und ihre Beziehung zu magmatischen Aktivitäten	Freiberg
22.03.18-23.03.18	Tag der Hydrologie	Region Dresden
27.03.18	Feldtag mit Maschinenvorführung - Ausbringung von flüssigen Gärresten und Gülle	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
05.04.18	Praktikerschulung Schaf: Tiergesundheit und Klauenpflege	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Ansprechpartner für Veranstaltungen (außer Köllitsch und Graditz):

Thomas Freitag

Telefon: 0351 2612-2114

E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter:

www.smul.sachsen.de/vplan

Berichte (digital verfügbar)

- Naturschutzarbeit in Sachsen 2016
- Siedlungsabfallbilanz 2016

Broschüren (digital und als Druckexemplar verfügbar)

- Landwirtschaft in Sachsen 2017
- Bienen im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch – Lehrbienenstand und Bienengarten
- Der Bienengarten im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch – Anregungen zur Pflanzenwahl
- Historische Gebäude touristisch nutzen
- Grüne Lebensräume im Dorf – Pflanzempfehlungen
- Fledermausquartiere an Gebäuden (unveränderter Nachdruck)
- Rauch- und Mehlschwalben (unveränderter Nachdruck)
- Für saubere Gewässer in Sachsen – Eine gemeinsame Sache
- Broschüre Ergebnisse des Wettbewerbs „Gärten in der Stadt“ – Teil Städte
- Broschüre Ergebnisse des Wettbewerbs „Gärten in der Stadt“ – Teil Kleingärten

Faltblätter (digital und als Druckexemplar verfügbar)

- Faltblatt Steinbrand – Hinweise für Landwirte
- Das agrarmeteorologische Messnetz in Sachsen (aktualisierter Nachdruck)
- Online-Beratung für Pflanzenschutz und Pflanzenbau in Sachsen (aktualisierter Nachdruck)

Faltblätter (digital verfügbar)

Aufruf Landeswettbewerb „Tiergerechte und umweltverträgliche Haltung 2017/2018 in Sachsen“

Abwurf der Veröffentlichungen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Thomas Freitag

Telefon: 0351 2612-2114

E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Informationen des Förder- und Fachbildungszentrums Zwickau

Antragstellung mit DIANAweb – ab 2018 ausschließlich im Internet

Förderung

Ab 2018 erfolgt die Bearbeitung und Einreichung der Anträge auf Direktzahlungen und Agrarförderungen direkt im Browser mit der Anwendung DIANAweb. Das heißt, während der Antragerstellung und -abgabe muss dauerhaft eine Internetverbindung bestehen. Es werden keine Antrags-CD und keine Luftbild-CDs mehr versandt, das Installieren der Antragssoftware entfällt. Bitte beachten Sie dazu auch den entsprechenden Beitrag zur Antragstellung im überregionalen Teil dieser Ausgabe.

Alle Informationen zum Antragsverfahren und zur Antragerstellung mit Hilfe von DIANAweb finden Sie in der Broschüre „Antragstellung 2018 - Hinweise zum Antragsverfahren auf Direktzahlungen und Agrarförderung“, die voraussichtlich im März 2018 versandt wird.

Die Anmeldung bei DIANAweb erfolgt über die HIT/ZID-Anmeldedaten (VVO-Nr./BNR15 plus PIN/Passwort). Es ist empfehlenswert, schon im Vorfeld der Antragstellung die PIN zur VVO Nr. herauszusuchen und ggf. zu aktualisieren. Auch nach längerem Nichtgebrauch ist einmalig eine Anmeldung (im HIT) mit einer alten PIN möglich. Dann wird der Nutzer aufgefordert, seine PIN zu ändern.

Nur in dem Fall, dass die PIN vergessen/verlegt wurde oder auf sonstigem Wege abhandengekommen ist, muss eine Ersatz-PIN kostenpflichtig und schriftlich (mit Angabe BNR 15/ vollständiger Name/ Adresse) beim Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (Fax-Nr. 037206/ 87231) angefordert werden. Unter folgender Internetadresse ist das Formular für die Zuteilung einer neuen PIN abrufbar:

<https://www.lkvsachsen.de/hit-ohrmarken/infos/>

Die BNR 15 und die zugehörige PIN erlauben den Zugang zur HIT-Datenbank (www.hi-tier.de), zur Zahlungsanspruchs-Datenbank (www.zi-daten.de), zum Online GIS sowie zum DIANAweb.

Ansprechpartner:

Grit Lange

Telefon: 0375 5665-33

E-Mail: grit.lange@smul.sachsen.de

Hinweise zur Beihilfefähigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

Mit dem Antrag Agrarförderung müssen die Antragsteller sicherstellen, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai verfügen und die in der Anlage Flächenverzeichnis angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben. Jegliche Unterbrechungen der landwirtschaftlichen Nutzung während des Jahres vom 01.01. bis zum 31.12. sind schriftlich mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Zur Anzeige ist zwingend das Formular „Anzeige einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit“ einzureichen. Bis zur Bereitstellung eines aktuellen Formblattes für 2018 ist das Formular aus 2017 zu verwenden. Dieses ist im Dokumentenbaum auf der Antrags-CD 2017 abrufbar.

Das benannte Formblatt ist vollständig auszufüllen. Solange bei nicht zulässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Hauptnutzung keine Flächengrößen eingearbeitet werden können, erfolgt eine Rückstellung der entsprechenden Schläge von der Auszahlung.

Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht angezeigt, so wird diese Feststellung im folgenden Verfahren als Verstoß geahndet.

Wie bereits 2017 ausführlich informiert, gilt die vorübergehende Lagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Dunglager) und landwirtschaftlicher Produkte (z. B. Strohlager, Silageballen) auf landwirtschaftlichen Flächen als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen.

Ansprechpartner:

Gerhard Friedrich

Telefon: 0375 5665-34

E-Mail:

gerhard.friedrich@smul.sachsen.de

Neuabgrenzung von Natur aus benachteiligter Gebiete ab 2018 – Ausgleichszulage (AZL)

Die Kulisse benachteiligter Gebiete in Sachsen hat sich geändert. Übersichten zu betroffenen Gebietseinheiten sind zu finden unter:

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Sachsen_Gemarkungen_nach_Art32_Abs1_ELER_ab_2018.pdf

Für herausfallende Gebiete sind bis 2020 Übergangszahlungen (phasing out) in Höhe von 25 Euro/ha vorgesehen. Die Prämiensätze ab 2018 staffeln sich wie folgt: 105,- Euro/ha (Benachteiligte Agrarzone 1), 75,- Euro/ha (Benachteiligte Agrarzone 2) und 50,- Euro/ha (Benachteiligte Agrarzone 3). Ein Überblick, welcher die Situation im Antragsjahr 2017 mit der gleichen Situation nach der Kulissenänderung ab 2018 betriebsbezogen abbildet, wird voraussichtlich ab der 5. Kalenderwoche als Informationsschreiben versandt.

Ansprechpartner:

Kerstin Schmid

Telefon: 0375 5665-30

E-Mail: kerstin.schmid@smul.sachsen.de

Förderangebot nach der Richtlinie „Natürliches Erbe“ zu Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen

Seit 2017 können beim LfULG laufend Förderanträge für Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen nach Fördergegenstand F der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) eingereicht werden. Diese Vorhaben werden aus GAK-Mitteln (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) finanziert. Förderfähig sind dabei:

- Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen
- Sanierung von Hecken, Steinrücken, Feld- und Ufergehölzen
- Sanierung von Kopfbäumen
- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen

Mit der Umsetzung dieser Vorhaben sollen Strukturelemente in der Agrarlandschaft erhalten und entwickelt werden, um einerseits die vielfältigen Lebensraumfunktionen z. B. für Insekten, Vögel, Amphibien und Säugetiere zu sichern und andererseits charakteristische Elemente einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in Sachsen zu bewahren oder wiederzubeleben.

Im Förderportal des SMUL sind neben den notwendigen Antragsformularen auch Merkblätter veröffentlicht, die über die Zuwendungsbedingungen und die Antragstellung informieren sowie auch wichtige fachliche Hinweise zur Durchführung z. B. zur Gehölzauswahl enthalten: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/7101.htm>

Darüber hinaus ist es für eine erfolgreiche Antragstellung hilfreich, sich vorab mit den Bearbeitern im Sachgebiet Naturschutz des FBZ Zwickau in Verbindung zu setzen, um die Voraussetzungen für das geplante Vorhaben und eventuelle Fragen zu klären. Die dementsprechend abgeleiteten Zuwendungshöhen je Einheit (Stück bzw. m²) können ebenfalls der oben genannten Internetseite des SMUL entnommen werden und liegen aktuell bei:

- 58 oder 146 EUR/Stück für Kopfbahmschnitt (normaler oder hoher Aufwand)
- 67 oder 78 EUR/Stück für Baumpflanzung (standortgerecht oder gebietsheimisch)
- zwischen 1,81 und 4,17 EUR/m² für Sanierung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (Auslichten/Auf den Stock setzen)
- zwischen 3,42 und 6,96 EUR/m² für Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (standortgerecht oder gebietsheimisch)

Ansprechpartner:

Matthias Leonhardt

Telefon: 0375 5665-67

E-Mail:

matthias.leonhardt@smul.sachsen.de

Wichtige Hinweise

Postzustellung und E-Mail-Verkehr

Bitte verwenden Sie zukünftig für Anschreiben an das FBZ Zwickau nur noch die nachfolgend genannte Anschrift:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

FBZ Zwickau, Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Bei einem Schriftverkehr per E-Mail ist zu relevanten, insbesondere fristwährenden Mitteilungen zur Agrarförderung ausschließlich die E-Mail-Adresse: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de zu verwenden.

Ansprechpartner:
Henriette Grimm
Telefon: 0375 5665-56
E-Mail: henriette.grimm@smul.sachsen.de

Veranstaltungen und Bildungsangebote

Schulung zum Programm BESyD

Vor der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoff- und/oder Phosphorgehalt hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung zu ermitteln. Die Nährstoffbilanz für das abgelaufene Düngejahr ist bis zum 31. März 2018 ebenfalls nach den Grundsätzen der neuen Düngeverordnung zu erstellen.

Das Programm „BESyD“ (Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung) steht im Internet unter dem folgenden Link zur Nutzung zur Verfügung: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1868.htm>

Zusätzlich bietet das FBZ Zwickau am **Dienstag, dem 20.02.2018** in der Zeit von 09:00 bis 11:30 Uhr sowie von 17:30 bis 20:00 Uhr Schulungen im Umgang mit diesem Programm an. Eine **Anmeldung** ist aus Kapazitätsgründen **bis zum 09.02.2018** unbedingt erforderlich. Sie kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen unter Angabe von Name, Betrieb, Uhrzeit und Anzahl der teilnehmenden Personen.

Ansprechpartner:
Ramona Weber
Telefon: 0375 5665-19
E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de

Antje Oertel
Telefon 0375 5665-32
E-Mail: antje.oertel@smul.sachsen.de

Fortbildung zum/zur Staatlich geprüften Wirtschaftler/in für Landwirtschaft in Zwickau

Ab 1. August 2018 startet ein neuer Fortbildungsgang zum/zur „Staatlich geprüften Wirtschaftler/in für Landwirtschaft“ an der Fachschule Zwickau. Dieser Bildungsgang bietet die Möglichkeit der Qualifizierung zum landwirtschaftlichen Betriebsleiter, zur Nachwuchsführungskraft oder zum Dienstleister in landwirtschaftsnahen Tätigkeitsbereichen. Die Zugangsvoraussetzungen sind:

- ein einschlägiger Berufsabschluss (landwirtschaftliche Berufe, wie z. B. Landwirt, Tierwirt, Fachkraft für Agrarservice) oder
 - ein nicht einschlägiger Berufsabschluss (weitere, auch nicht landwirtschaftliche Berufe) und eine einschlägige Berufstätigkeit in der Landwirtschaft von fünf Jahren.
- Für einen sich anschließenden Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung in den Berufsfeldern Landwirtschaft oder Pferdewirtschaft bietet diese Fortbildung ideale Voraussetzungen am Standort Zwickau. Von Vorteil ist weiterhin die integrierte Ausbildereignungsprüfung während der fachschulischen Ausbildung in Zwickau als vorgezogener Bestandteil der Meisterprüfung. Danach kann sofort die Meisterprüfung in den Berufsfeldern Landwirtschaft oder Pferdewirtschaft angeschlossen werden.

Die Fortbildung zum/zur Staatlich geprüften Wirtschaftler/in für Landwirtschaft beginnt für Berufsstarter mit dem Pflichtpraktikum ab 1. August 2018. Der Vollzeitunterricht beginnt für alle ab 1. November 2018.

Anmeldungen senden Sie bitte bis **spätestens 1. Juni 2018** an die Fachschule für Landwirtschaft (Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau). **Dies gilt auch für Interessenten, die sich noch im letzten Ausbildungsjahr befinden.**

Formulare und weitere Hinweise zum Fachschulbesuch finden Sie unter www.smul.sachsen.de/lfulg/12992.htm.

Ansprechpartner:
Sven Haferkorn
Telefon: 0375 5665-22
E-Mail: sven.haferkorn@smul.sachsen.de

Katrin Lehnert
Telefon: 0375 5665-39
E-Mail: katrin.lehnert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen

Datum	Themen/Inhalte	Ort	Organisation
20.03.2018 10:00 bis 12:00 Uhr und 18:30 bis 20:30 Uhr	Neues zur Antragstellung Agrarförderung 2018	FBZ Zwickau, Werdauer Straße 70, Ausbildungshalle	Gerhard Friedrich Telefon: 0375 5665-34
22.03.2018 10:00 bis 12:00 Uhr und 18:30 bis 20:30 Uhr			

Sonstiges

Workshop zum Wissenstransfer: Betriebswirtschaft und Direktvermarktung in der ökologischen Rinderhaltung; Termin: 05.02.2018; Ort: Schlossrind von Sahr GbR, Lange Straße 8, 04451 Panitzsch; Anmeldung über: Claudia.Neumann@ekoconnect.org; Einladung mit detaillierten Informationen unter http://www.ekoconnect.org/tl_files/eko/p/Projekte/Wissenstransfer_Oeko_Rinderhaltung/18-01-09_WITRA_Flyer_Betriebswirtschaft_Vermarktung.pdf

Der Maschinen- und Betriebshilfsring Vogtland e.V. organisiert eine **Werksbesichtigung bei John Deere** (Horst/Niederlande) und bei **LEMKEN** (Alpen bei Duisburg) vom 26.02. bis 27.02.2018. Start: ab Betriebshof Reisedienst Kaiser, Lengenfelder Straße 155, 08064 Zwickau
Organisation: Uwe Thiel (Telefon: 037421 703140 oder 0152-01714614, E-Mail: thiel-uwe@online.de).



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Dr. Matthias Baumgartl, Telefon: +49 375 5665-0, Telefax: +49 375 5665-47, E-Mail: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Strohmiere auf der Weide (Kuhkoppel); (Burkhard Puhlmann)

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH

Redaktionsschluss:

19.01.2018

Gesamtauflage:

7.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Täglich für
ein gutes Leben.

www.lfulg.sachsen.de